

# RS Vwgh 1990/4/25 89/09/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
64/03 Landeslehrer

## Norm

BDG 1979 §112 Abs1;  
LDG 1984 §80 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Es genügt, wenn gegen den Lehrer ein Verdacht einer Dienstpflichtverletzung besteht, die die von § 80 Abs 1 LDG 1984 geforderten Tatbestandsmerkmale erfüllt. Es müssen hinreichende Gründe vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er eine derartige schwere Dienstpflichtverletzung begangen hat. Ein Verdacht kann immer nur auf Grund einer Schlußfolgerung aus Tatsachen entstehen. Ohne Tatsachen - wie weit sie auch vom (vermuteten) eigentlichen Tatgeschehen entfernt sein mögen - gibt es keinen Verdacht. Ein Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen (E 15.12.1989, 89/09/0113).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Verdacht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090163.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>